

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

¹Soweit eine wasserrechtliche Zulassung für das geförderte Vorhaben erforderlich ist, muss diese bei der Antragstellung vorliegen. ²Förderfähig sind auch Vorhaben beim Nachweis eingetragener Altrechte.

4.2

¹Die Angaben im Förderantrag zur Stromnutzung und zur Stromvermarktung gelten für die Nutzungsphase nach Fertigstellung (Aufnahme des Regelbetriebs). ²Eine zum Zeitpunkt der Antragstellung oder bei Einreichung des Verwendungsnachweises absehbare Möglichkeit zur Eigenversorgung ist bei der Berechnung¹ zu berücksichtigen.

4.3

¹Mit der Durchführung des Vorhabens darf nach Eingang des Förderantrags bei der Bewilligungsstelle begonnen werden. ²Nicht gefördert werden Vorhaben, die bereits vor Eingang eines Antrags bei der Bewilligungsstelle begonnen wurden. ³Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragsvorbereitung und -erstellung) dienen. ⁴Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

4.4

Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2, die entsprechend der Berechnung¹ zu Stromgestehungskosten über 50 Cent pro Kilowattstunde führen.

¹ **[Amtl. Anm.:]** Wirtschaftlichkeitslücke und Förderhöchstbetrag werden mit der vereinfachten Kosten- und Gewinn-/Verlust-Rechnung entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie ermittelt. Dabei werden Stromgestehungskosten bis zu einer Höhe von 19,5 Cent pro Kilowattstunde berücksichtigt; höhere Stromgestehungskosten werden nicht weitergehend gefördert.